

Kirchengesetz über die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen

Das neue Gesetz verständlich formuliert ...

(Kinder- und Jugendvertretungsgesetz – KJVG)
Vom 27. November 2024

Präambel

Der Gesetzestext:

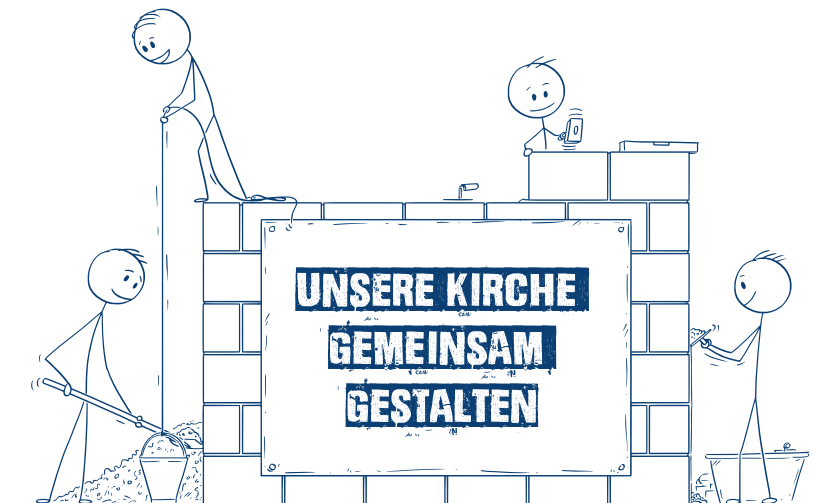
Die Arbeit mit jungen Menschen in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist Teil ihres kirchlichen Auftrags.

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die jungen Menschen in ihrer Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen und zu sich selbst. Die Arbeit geschieht im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, im Vertrauen auf die Wirksamkeit des lebensbejahenden Geistes Gottes, in der Liebe Gottes und in der Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich.

Dieses Kirchengesetz ermöglicht und fördert eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten für junge Menschen, um die Arbeit mit jungen Menschen in der Kirche zu stärken und die gemeinsame Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Miteinander der Generationen zu fördern.

Kommentierung:

Die Präambel ist das Vorwort zum Gesetz. Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe, den Glauben an Jesus Christus und die Hoffnung auf Gottes Reich in die Welt zu tragen. Das kann nur funktionieren, wenn sich alle Altersgruppen einbringen. Das Gesetz lädt euch ein, selbst Kirche zu gestalten und zeigt, wie das gehen kann.



§ 1 Verantwortlichkeit

Der Gesetzestext:

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche schaffen gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 27 Jahren (junge Menschen) die Voraussetzungen, dass Arbeit mit jungen Menschen angemessen durchgeführt werden kann.

(2) Junge Menschen können sich in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zu kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen zusammenschließen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und kirchliche Arbeit mit jungen Menschen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit). Diese Tätigkeit ist Teil des Wirkens der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche und findet in Zusammenarbeit mit diesen statt. Träger sind dabei die Kirchengemeinden, Kirchenkreise oder die Landeskirche.

Kommentierung:

Ihr könnt Kirche gestalten, indem ihr eine Kinder- und Jugendvertretung gründet. Eine Kinder- und Jugendvertretung ist sozusagen eine Gemeindegruppe, ein Mitgestaltungsteam in der Kirchengemeinde. Es gibt auch Kinder- und Jugendvertretungen, die für den ganzen Kirchenkreis und die gesamte Landeskirche zuständig sind. Ziel der Kinder- und Jugendvertretung ist, gemeinsam mit den Verantwortlichen (in der Kirchengemeinde ist vor allem das Presbyterium verantwortlich) eine gute Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf die Beine zu stellen. Die Kinder- und Jugendvertretung darf mitreden und manches auch selbst entscheiden.

Ihr könnt eine Kinder- und Jugendvertretung gründen, müsst das aber nicht tun. Mit oder ohne Kinder- und Jugendvertretung hat die Kirche die Verantwortung, für ausreichende und gute Angebote für junge Menschen zu sorgen.

§ 2 Kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen

Der Gesetzestext:

(1) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der jeweiligen Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder der Landeskirche. In einer kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung sind alle jungen Menschen organisiert, die Kirchenmitglieder sind oder ohne Kirchenmitglieder zu sein, an den Angeboten teilnehmen oder daran mitwirken (Zugehörige).

(2) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen müssen eine Geschäftsordnung haben, mit der sie ihre Organe und Strukturen sowie deren Arbeitsweise selbst festlegen.

(3) Die kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen handeln durch Organe. Diese können insbesondere eine Versammlung aller Mitglieder und ein geschäftsführendes Organ sein.

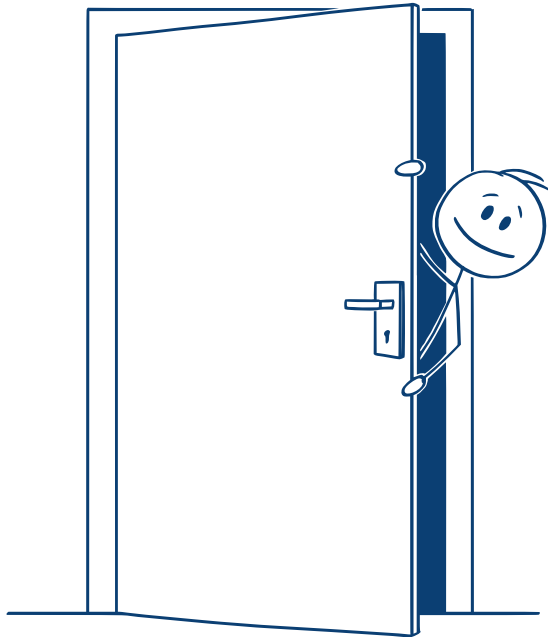
(4) Menschen, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, müssen in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen mindestens die einfache Mehrheit haben. Junge Menschen müssen zudem in den Organen der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen jeweils mindestens zwei Drittel der Stimmen haben.

(5) In den kirchlichen Kinder- und Jugendvertretungen sind Kinder ab sechs Jahren stimmberechtigt. Wählbar sind junge Menschen ab 13 Jahren.

(6) Wenn ein Mitglied eines Organes während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

(7) Die Geschäftsordnung kann eine Beteiligung rechtlich selbstständiger Jugendverbände vorsehen, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen.

§ 2 Kirchliche Kinder- und Jugendvertretungen



Kommentierung:

Kinder- und Jugendvertretungen können von euch gebildet werden. Sie stehen allen offen – auch denen, die nicht Kirchenmitglieder sind, aber an den Angeboten teilnehmen. Ihr entscheidet selbst, wie ihr euch organisieren und arbeiten wollt. Deshalb braucht jede Kinder- und Jugendvertretung eine Geschäftsordnung. Folgendes ist wichtig:

- bei einer Vollversammlung dürfen Kinder ab sechs Jahren mit abstimmen,
- Ab 13 Jahren könnt ihr gewählt werden,
- Auch Ältere und Nicht-Evangelische dürfen sich wählen lassen. Dabei greifen bestimmte Quoten.
- Zusammenarbeit mit Jugendverbänden (z. B. CVJM, EC, Pfadfinder) kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 3 Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde

Der Gesetzestext:

(1) Aufgabe der Kirchengemeinde ist es, eine bestehende kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen.

(2) Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Kirchenmitglieder und Zugehörigen in der Kirchengemeinde eine kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. Die Kirchengemeinde fördert die Bildung einer kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem sie das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. Das Zusammentreten kann insbesondere erfolgen, indem

1. alle jungen Menschen in der Kirchengemeinde zu einer Gründungsversammlung eingeladen werden oder
2. alle Gruppen der Kirchengemeinde, in denen Angebote für junge Menschen gemacht werden, eingeladen werden, Vertretende in eine Gründungsversammlung zu wählen.

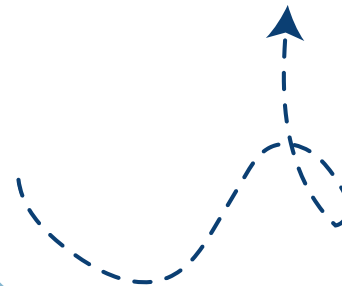
(3) In der Gründungsversammlung sind alle Menschen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 im Alter von sechs bis 26 Jahren stimmberechtigt. Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben junge Mitglieder der Kirchengemeinde anwesend sind.

(4) Die Gründungsversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung.

Kommentierung:

Wenn ihr eine Kinder- und Jugendvertretung gründen wollt, können euch die Jugendreferent*innen der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises helfen. Sie haben beispielsweise Muster-Geschäftsordnungen und helfen und beraten bei allem Organisatorischen (z. B. Einladung, Räume).

Ihr könnt beispielsweise alle jungen Menschen in der Kirchengemeinde einladen, zu einer Gründungsversammlung zu kommen. Dort verständigt ihr euch über die gemeinsame Arbeitsweise, die in der Geschäftsordnung steht. Ihr könnt auch schon Leute in Gremien wählen, die euch vertreten. Eine Gründungsversammlung muss nicht so formal gestaltet sein. Sie kann mit vielfältigen Angeboten verbunden werden und ein tolles Gemeinschaftserlebnis werden.



§ 4 Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung

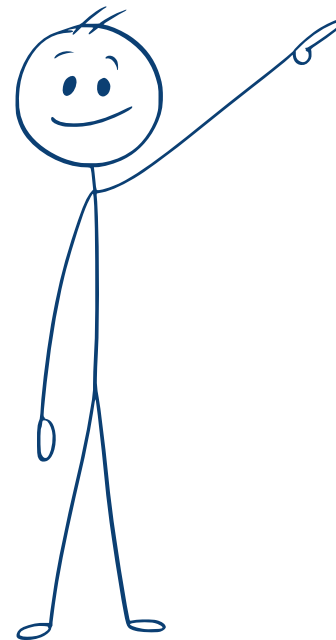
Der Gesetzestext:

Das Presbyterium erkennt die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung als Einrichtung der Kirchengemeinde per Beschluss an, wenn diese unter Beachtung des Zwecks und der Regelungen dieses

Gesetzes gebildet wurde und die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung und ihre Geschäftsordnung die Voraussetzungen von § 12 Absatz Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfüllen. Es zieht die Anerkennung zurück, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder das Wirken der Kinder- und Jugendvertretung nicht mit der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags in Einklang steht.

Kommentierung:

Das Presbyterium, also das Leitungsgremium der Kirchengemeinde, muss die Kinder- und Jugendvertretung dann als Teil der Gemeinde anerkennen. Ein Presbyterium kann also nicht verhindern, dass ihr eine Kinder- und Jugendvertretung gründet.



§ 5 Aufgaben und Befugnisse

Der Gesetzestext:

(1) Die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

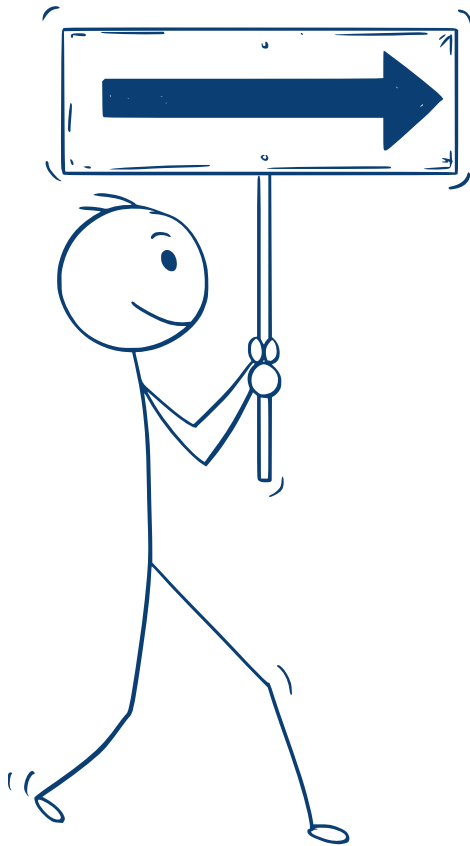
1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Kirchengemeinde,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen,
3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, soweit keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung,
8. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring),

9. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

(2) Das Presbyterium und die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. Das Presbyterium setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen Menschen ins Benehmen mit der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung. Es ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

(3) Das Presbyterium kann der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. Entscheidungsbefugnisse werden durch Satzung übertragen.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse



Kommentierung:

Das Ziel ist, dass in der Gemeinde alle an einem Strang ziehen, damit die Gemeinde auch für junge Menschen ein Zuhause ist und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden. Das muss das Presbyterium gewährleisten und darf diese Aufgabe auch nicht auf die Kinder- und Jugendvertretung abwälzen.

Die Kinder- und Jugendvertretung arbeitet mit dem Presbyterium zusammen. Das Presbyterium muss die Kinder- und Jugendvertretung an allen Themen beteiligen, die für die Arbeit mit jungen Menschen wichtig sind. Die Kinder- und Jugendvertretung darf sich jederzeit mit ihren Anliegen ans Presbyterium wenden und zu diesen Themen auch in die Presbyteriumssitzungen kommen.

Die Kinder- und Jugendvertretung kann sich auch entscheiden, eigene Projekte durchzuführen. Eure Ideen können so vielfältig sein wie eure Interessen, und ihr habt direkten Einfluss wie sie in der Gemeinde umgesetzt werden können. Staatliche Fördermittel gehören in der Regel in die Verantwortung der Kinder- und Jugendvertretung. Viele Fördermittel können gar nicht beantragt werden, wenn es keine Kinder- und Jugendvertretung gibt. Die Liste einzelner Aufgaben und Befugnisse seht ihr im Gesetz.

„in Form des Benehmens“: die Kinder- und Jugendvertretung wird bei Entscheidungen angehört und ihre Meinung muss berücksichtigt werden muss, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird (es besteht aber kein Vetorecht).

§ 6 Geschäftsführung

Der Gesetzestext:

Die Kirchengemeinde handelt für die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung im Rechtsverkehr und sorgt für eine Erledigung der Geschäfte, wobei der Kinder- und Jugendvertretung ein Prüfrecht zusteht. Beschlüsse der Organe der Kinder- und Jugendvertretung sind durch sie umzusetzen, sofern sie nicht rechtswidrig sind oder der Kirchengemeinde durch die Umsetzung ein Schaden droht.

Kommentierung:

Die Kirchengemeinde erledigt für euch die rechtlichen Angelegenheiten, Papierkram und Geldfragen. Eure Beschlüsse werden umgesetzt, solange sie legal sind und der Gemeinde nicht schaden. Damit bleibt ihr eigenständig und entscheidet, was für euch wichtig ist.



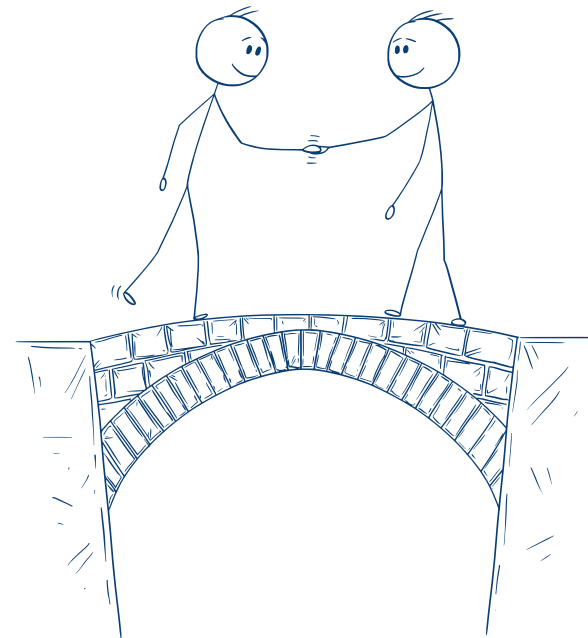
§ 7 Schlichtung

Der Gesetzestext:

Bei Streitigkeiten zwischen der kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung und dem Presbyterium kann das kreiskirchliche Jugendreferat zur Verständigung angerufen werden. Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig. Er muss sich vorher mit der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen setzen und er kann die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch nehmen.

Kommentierung:

Konflikte werden durch ein klares Verfahren gelöst. Das gibt euch Sicherheit und sorgt dafür, dass Probleme fair und zeitnah geklärt werden.



§ 8 Gemeinsame Kinder- und Jugendvertretung

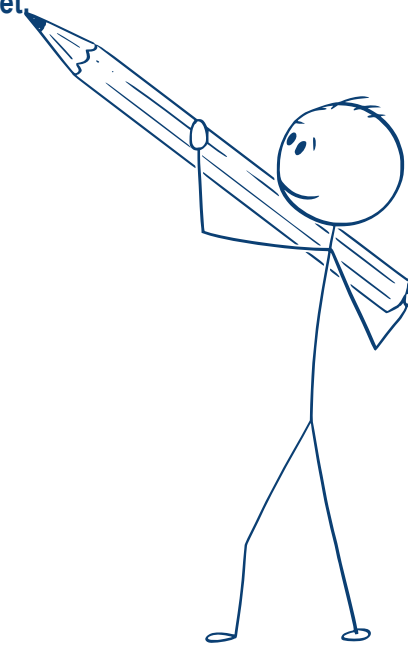
Der Gesetzestext:

(1) Eine gemeinsame kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann für mehrere Kirchengemeinden gebildet werden. Dabei ist zu klären, welcher kirchlichen Körperschaft die Rolle der Trägerschaft zukommt. Die Vorschriften der §§ 3 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann auch in Zuordnung zu einem Verband nach dem Verbandsgesetz gebildet werden, zu dem sich Kirchengemeinden zusammengeschlossen haben. Die Vorschriften der §§ 3 bis 7 gelten entsprechend, wobei für die Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung der Vorstand zuständig ist.

Kommentierung:

Viele Kirchengemeinden arbeiten schon jetzt zusammen, wenn es um die Arbeit mit jungen Menschen geht. Deshalb kann eine Kinder- und Jugendvertretung auch für mehrere Kirchengemeinden zuständig sein. Sie hat dann also mehrere Presbyterien, mit denen sie zusammenarbeitet.



§ 9 Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung des Kirchenkreises

Der Gesetzestext:

(1) Aufgabe des Kirchenkreises ist es, eine bestehende kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen.

(2) Sofern eine solche noch nicht besteht, können die jungen Kirchenmitglieder und Zugehörigen im Kirchenkreis eine kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung bilden. Der Kirchenkreis fördert die Bildung einer kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung, indem er das Zusammentreten einer Gründungsversammlung anstößt. Die Bildung kann insbesondere erfolgen, indem der Kreissynodalvorstand

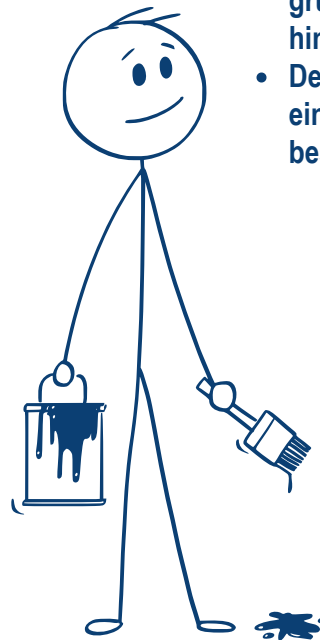
1. alle jungen Menschen im Kirchenkreis zu einer Gründungsversammlung einlädt oder

2. alle Kinder- und Jugendvertretungen im Kirchenkreis einlädt, Vertretende zu entsenden.

Kommentierung:

Die Möglichkeit zur Mitbestimmung von euch gilt auch für die Kirchenkreise. Es läuft ganz ähnlich wie bei einer Kirchengemeinde:

- Auch auf Kreisebene könnt ihr eine Kinder- und Jugendvertretung gründen, um Themen anzugehen, die über eure Gemeinde hinausgehen.
- Der Kirchenkreis unterstützt euch dabei, z. B. bei der Organisation einer Gründungsversammlung, in der eine Geschäftsordnung beschlossen und die Vertretung gewählt wird.



§ 10 Aufgaben und Befugnisse der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

Der Gesetzestext:

(1) Die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen im Kirchenkreis,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
3. Entscheidung über die Verwendung werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung vom Kirchenkreis oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in den Leitungsorganen des Kirchenkreises nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, sofern keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Anhörung bei der Konzeption des Kirchenkreises für die Arbeit mit jungen Menschen,
8. Mitwirkung in der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach deren Geschäftsordnung,
9. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring),

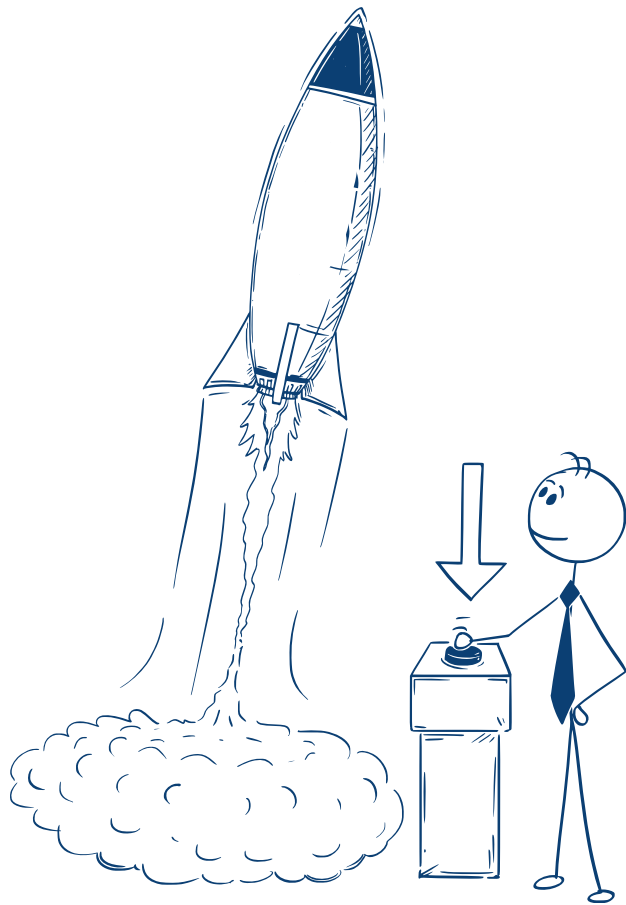
10. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

(2) Der Kreissynodalvorstand und die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung pflegen den wechselseitigen Kontakt. Der Kreissynodalvorstand setzt sich zu wesentlichen Fragen der Arbeit mit jungen

Menschen ins Benehmen mit der Kinder- und Jugendvertretung. Er ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen. Entscheidungsbefugnisse werden durch Satzung übertragen.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung



Kommentierung:

Das Ziel der Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis ist dasselbe wie in der Kirchengemeinde: Alle sollen an einem Strang ziehen, damit die Arbeit mit jungen Menschen möglichst gut gelingt. Dazu arbeitet die Kinder- und Jugendvertretung so mit dem Kreissynodalvorstand und der Superintendentin oder dem Superintendenten zusammen, wie es die Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde mit dem Presbyterium macht.

Die kreiskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat ähnliche Aufgaben wie die kirchengemeindliche Vertretung, aber auf der Ebene des Kirchenkreises:

- Vertretung der Interessen der jungen Menschen im gesamten Kirchenkreis,
- Entwicklung eigener Projekte,
- Entscheidung über die Verwendung von Geldern,
- Vorschlag junger Mitglieder für die Leitungsorgane des Kirchenkreises,
- Mitwirkung bei wichtigen Entscheidungen.

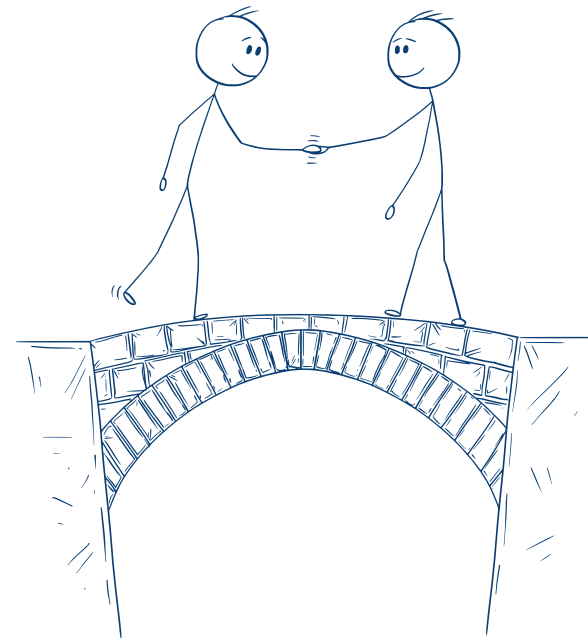
§ 11 Schlichtung

Der Gesetzestext:

Bei Streitigkeiten zwischen der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und den Leitungsorganen des Kirchenkreises oder der Geschäftsführung kann das Amt für Jugendarbeit zur Verständigung angerufen werden. Kommt bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten keine Einigung zustande, entscheidet die Kirchenleitung endgültig. Sie muss sich vorher mit der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung ins Benehmen setzen.

Kommentierung:

Konflikte werden durch ein klares Verfahren gelöst. Das gibt euch Sicherheit und sorgt dafür, dass Probleme fair und zeitnah geklärt werden.



§ 12 Entsprechende Geltung

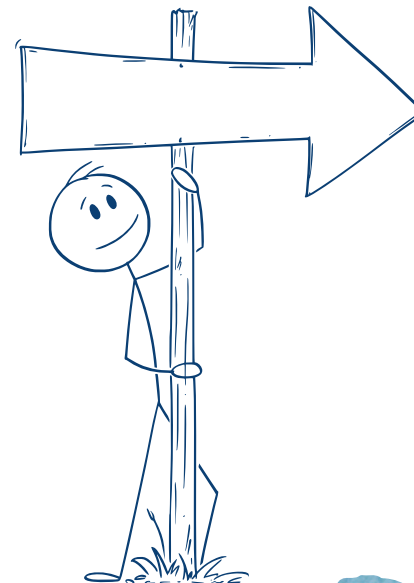
Der Gesetzestext:

(1) Im Übrigen gelten für den Kirchenkreis die Vorschriften von § 3 Absatz 3 und 4 sowie § 4 und § 6 entsprechend, wobei für die Anerkennung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung der Kreissynodalvorstand zuständig ist.

(2) Eine kirchliche Kinder- und Jugendvertretung kann auch in Zuordnung zu einem Verband nach dem Verbandsgesetz gebildet werden, zu dem sich Kirchenkreise zusammengeschlossen haben. Die Vorschriften von § 3 Absatz 3 und 4, § 4 und § 6 sowie der §§ 9 bis 11 gelten entsprechend, wobei für die Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung der Vorstand zuständig ist.

Kommentierung:

Die gleichen Regeln, die für die kirchengemeindliche Kinder- und Jugendvertretung gelten, gelten auch für die kreiskirchliche Vertretung. Hier ist der Kreissynodalvorstand für die Anerkennung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung zuständig.



§ 13 Bildung einer landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

Der Gesetzestext:

Aufgabe der Landeskirche ist es, eine bestehende landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung zu unterstützen. Sofern eine solche nicht besteht, können die jungen Mitglieder und Zugehörigen in der Landeskirche eine solche bilden.

Kommentierung:

Die „Evangelische Jugend von Westfalen“ wird die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung bilden.



§ 14 Aufgaben und Befugnisse der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung

Der Gesetzestext:

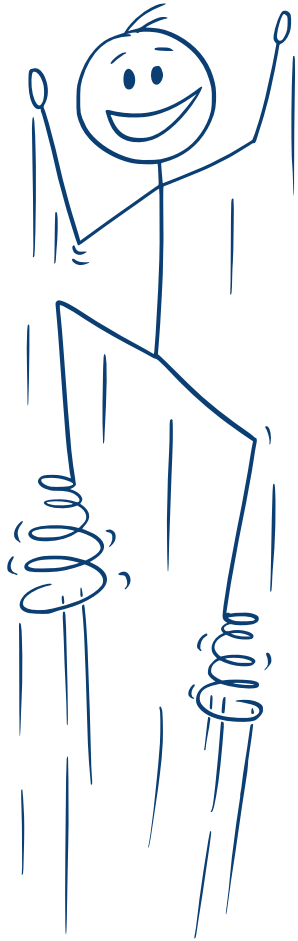
(1) Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Landeskirche,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der Arbeit mit jungen Menschen,
3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Landeskirche oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden, sowie Bewirtschaftung des kirchlichen Jugendplanes,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder in den Leitungsorganen der Landeskirche nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei der Besetzung der Stellen der theologischen Leitung und der Geschäftsführung des Amtes für Jugendarbeit, soweit keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien,
8. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

(2) Die Landessynode oder die Kirchenleitung können der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit deren Einverständnis weitere Aufgaben übertragen. Die Landessynode kann die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung als ständigen Ausschuss der Landessynode benennen.

(3) Die Kirchenleitung pflegt den Kontakt zur landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung und unterrichtet sie über Fragen mit Bedeutung für junge Menschen. Sie benennt dazu eine zuständige Person, die an den Sitzungen der Organe der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung mit zumindest beratender Stimme teilnehmen und dabei vertreten werden kann. Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung stellt der Kirchenleitung die Protokolle der Sitzungen ihrer Organe zur Verfügung.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung



Kommentierung:

Die landeskirchliche Kinder- und Jugendvertretung funktioniert ähnlich wie die Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde und im Kirchenkreis. Auch sie hat die Aufgabe, sich gemeinsam mit den Verantwortlichen für eine gute Arbeit mit jungen Menschen einzusetzen. Dazu wirkt sie im Entscheidungsprozess bis hin zur Landessynode bei wichtigen Entscheidungen mit. Sie arbeitet auch mit dem Landeskirchenamt zusammen. Das Amt für Jugendarbeit unterstützt sie als Geschäftsstelle.

„in Form des Benehmens“: die Kinder- und Jugendvertretung wird bei Entscheidungen angehört und ihre Meinung muss berücksichtigt werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird (es besteht aber kein Vetorecht).

§ 15 Entsprechende Geltung

Der Gesetzestext:

- (1) Für die Anerkennung der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung entsprechend § 4 ist die Kirchenleitung zuständig.
- (2) Das Amt für Jugendarbeit sorgt unter entsprechender Anwendung von § 6 für eine Erledigung der Geschäfte der landeskirchlichen Kinder- und Jugendvertretung.

Kommentierung:

Für die landeskirchliche Ebene gelten ähnliche Regeln wie auf Kreis- und Gemeindeebene. Die Einheitlichkeit der Regeln macht es euch leichter, euch auf jeder Ebene zurechtzufinden.



§ 16 Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Gesetzestext:

Alle in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen unterliegen dem kirchlichen Recht zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung untersteht insofern der kirchlichen Aufsicht.



Kommentierung:

Der Schutz vor sexualisierter Gewalt geht alle an. Ohne eine Haltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wahrung persönlicher Grenzen kann keine sichere Umgebung entstehen. Auch für die Kinder- und Jugendvertretung gilt das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Deshalb müssen bestimmte Schulungen stattfinden. Bei Verdachtsfällen besteht eine Meldepflicht.

§ 17 Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendverbänden

Der Gesetzestext:

Die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche können mit selbstständigen Jugendverbänden, die evangelische Arbeit mit jungen Menschen im Sinne der kirchlichen Ordnung durchführen, zusammenarbeiten oder bestimmte Aufgaben der Arbeit mit jungen Menschen durch sie durchführen lassen. Sie schließen dazu Vereinbarungen mit den selbstständigen Jugendverbänden. Die Geltung des kirchlichen Rechts zum Schutz vor sexualisierter Gewalt oder eines entsprechenden Schutzstandards muss gewährleistet sein.



Kommentierung:

Viele Kirchengemeinden, Kirchenkreise und auch die Landeskirche arbeiten bereits mit den Jugendverbänden CVJM, EC und VCP zusammen. Das ist oft erfolgreich, weil alle ihre Stärken einbringen. Kooperationen mit Jugendverbänden eröffnen euch viele Möglichkeiten:

- Gemeinsame Projekte umsetzen
- Von den Erfahrungen anderer profitieren
- Netzwerke stärken und mehr Menschen erreichen

Für solche Kooperationen müssen grundlegende Absprachen getroffen und in einer Vereinbarung festgehalten werden. Auch in der Kinder- und Jugendvertretung kann Zusammenarbeit stattfinden.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gesetzestext:

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kommentierung:

Dieses Gesetz gilt bereits – nämlich seit dem

1. Januar 2025

